

Umsatzsteuer-News

Aktuelles rund um das Umsatzsteuerrecht

Ausgabe 03, März 2021

Inhalt

Aus der Europäischen Union	2
Informationen der EU-Kommission zum Digitalpaket	
Die Einführung des Digitalpakets steht zum 1. Juli 2021 an – doch bereits ab 1. April 2021 sollen in Deutschland die neuen Verfahren einer Registrierung offenstehen. Die EU-Kommission bietet auf ihren Seiten Informationsmaterial an	2
Aus der Gesetzgebung	3
Drittes Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedet	
Die Anwendung der Steuersatzbegünstigung für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen wurde bis zum Jahreswechsel 2022/2023 verlängert.	3
Aus der Rechtsprechung.....	3
EuGH-Vorlage zum Vorsteuerabzug einer geschäftsleitenden Holding	
Die Klägerin des Ausgangsverfahrens beabsichtigte, den Vorsteuerabzug von ihr bezogener Eingangsleistungen zu sichern, indem sie diese an zwei Tochtergesellschaften weiterreichte, ohne ausgangsseitig Umsatzsteuer zu schulden, die die Töchter ihrer vorsteuerschädlichen Umsätze wegen nicht abziehen könnten. Der Bundesfinanzhof (BFH) fragt den Europäischen Gerichtshof (EuGH), ob dieses Kalkül aufgehen kann.....	3
Zur Vorsteueraufteilung gemischt genutzter Gebäude	
Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigt, dass im Falle stark unterschiedlicher Gebäudeausstattungen für die Vorsteueraufteilung anstelle eines Flächenschlüssels ein Umsatzschlüssel infrage kommen kann. Es lägen aber nicht schon deswegen zwei Objekte vor, weil sie grundbuchrechtlich auf zwei verschiedenen Grundstücken errichtet wurden.	5
Zu steuerfreier Weiternutzung und Leerstand eines Gebäudes	
Der Bundesfinanzhof (BFH) sieht den Leerstand eines Gebäudes ohne Absicht zur Weiternutzung nicht als „Änderung der Verhältnisse“ im Sinne des § 15a UStG an. Was er damit zu verstehen geben will und was seine Auffassung impliziert, ist allerdings unklar.	5
Aus der Finanzverwaltung.....	7
Legen von Hauswasseranschlüssen als „Lieferung von Wasser“	
Ein Jahr nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) „Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien“ veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein Schreiben zur Frage, unter welchen Umständen das Legen eines Hauswasseranschlusses als steuerermäßigte „Lieferung von Wasser“ anzusehen ist. Knapp zwölf Jahre später wurde dieses Schreiben jetzt geändert.	7
Aus dem Ausland.....	7

Malaysia: Erhebung der Touristensteuer von elektronischen Plattformen

Es ist vorgesehen, dass die malaysische Touristensteuer künftig auch von elektronischen Buchungsplattformen erhoben wird. Als Startdatum ist der 1. Juli 2021 vorgesehen, eine Registrierung soll aber schon bis zum 31. März zu erfolgen haben. 7

Singapur: Geplante Steuersatzerhöhung und Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Goods and Services Tax

Um die gestiegenen Kosten für das Gesundheitswesen bewältigen zu können, soll die Goods and Services Tax (GST) in den nächsten Jahren von sieben auf neun Prozent angehoben werden. 2023 soll der Anwendungsbereich der GST auf bestimmte Einfuhren und Dienstleistungen mit Auslandsbezug ausgeweitet werden. 7

Ukraine: Gesetzesvorhaben zur Registrierungspflicht für ausländische Unternehmer, die elektronische Dienstleistungen erbringen

Ab einem Umsatz von einer Million ukrainischer Hrywnja (ca. 30.000 Euro) im Jahr 2021 müssen sich ausländische Unternehmer, die elektronische Dienstleistungen an Verbraucher in der Ukraine erbringen, voraussichtlich zum 31. März 2022 registrieren und Steuer zu einem Satz von derzeit 20 Prozent abführen. 8

Maryland, USA: Ausweitung der Sales Tax auf digitale Produkte und Codes

Gegen das Veto des Governors wurde der Anwendungsbereich der Sales Tax auf digitale Produkte und Codes ausgedehnt – Stichtag war bereits der 14. März 2021. 8

Service 9

Ihre Ansprechpartner 9

Bestellung und Abbestellung 9

Aus der Europäischen Union

Informationen der EU-Kommission zum Digitalpaket

Die Einführung des Digitalpakets steht zum 1. Juli 2021 an – doch bereits ab 1. April 2021 sollen in Deutschland die neuen Verfahren einer Registrierung offenstehen. Die EU-Kommission bietet auf ihren Seiten Informationsmaterial an.

Fundstellen:

Übersichten der EU-Kommission zu den [Neuregelungen](#) sowie zu [OSS](#) und [IOSS](#); Merkblätter im Webauftritt des Amts für Veröffentlichungen der EU für Verkäufer ([IOSS](#), [OSS](#)), für elektronische Schnittstellen ([IOSS](#), [OSS](#)), für [Postunternehmen und Kurierdienste](#) und für [Verbraucher](#); [Explanatory Notes](#) (Erläuterungen zu den Mehrwertsteuervorschriften für den elektronischen Geschäftsverkehr) vom Dezember 2020 im Webauftritt der Kommission; [Webauftritt des BZSt](#)

Nach der Gesetzesbegründung des Jahressteuergesetzes 2020 treten die Verfahrensvorschriften des One-Stop-Shops (OSS, auch „einzige Anlaufstelle“) und des IOSS („Import One Stop Shop“) zum 1. April 2021 in Kraft, weil die Anzeigen zu den besonderen Besteuerungsverfahren ab diesem Tag EU-weit zulässig sind. Das dürfte bedeuten, dass von da an zumindest eine Antragstellung zur Registrierung möglich ist.

Die EU-Kommission hat auf den Seiten ihres Webauftritts – einstweilen nur in englischer Sprache – sowohl eine Übersicht über die Neuregelungen als auch nähere Informationen zum OSS und IOSS bereitgestellt. Hinzu kommen (auch in deutscher Sprache) vier Merkblätter des Amts für Veröffentlichungen der EU, die OSS und IOSS samt umsatzsteuerlichen Implikationen sowohl für Lieferer als auch für elektronische Schnittstellen in knapper Form erläutern. Zwei weitere Merkblätter sind für Postunternehmen und Kurierdienste sowie für Verbraucher bestimmt. Zudem sei erneut auf die bereits im vergangenen Jahr veröffentlichten, inzwischen auch in deutscher Sprache erhältlichen Erläuterungen (Explanatory Notes) hingewiesen, die die – wenngleich für die Mitgliedsstaaten unverbindliche – Auffassung der EU-Kommission zur Auslegung der neuen Vorschriften wiedergeben (vgl. [Ausgabe 11](#) der *Umsatzsteuer-News* vom November 2020).

Hinweis

Es sollte beachtet werden, dass Informationsmaterial der EU-Institutionen grundsätzlich nur die unionsrechtliche Ausgestaltung des OSS und IOSS wiedergibt, ohne auf die nationale Umsetzung und mögliche Besonderheiten einzugehen. Schon deshalb kann es lediglich für einen ersten Überblick herangezogen werden. Die weitere Entwicklung sollte genau verfolgt werden. Ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zum Digitalpaket ist in Vorbereitung, über einen möglichen Veröffentlichungstermin wurde

noch nichts bekannt. Es ist anzunehmen, dass das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) beizeiten weitere Informationen, vor allem zu einer Registrierung in Deutschland zu den besonderen Verfahren, bereitstellen wird – bei Veranlassung sollte dessen Webauftritt regelmäßig auf aktuelle Meldungen inspiziert werden.

Aus der Gesetzgebung

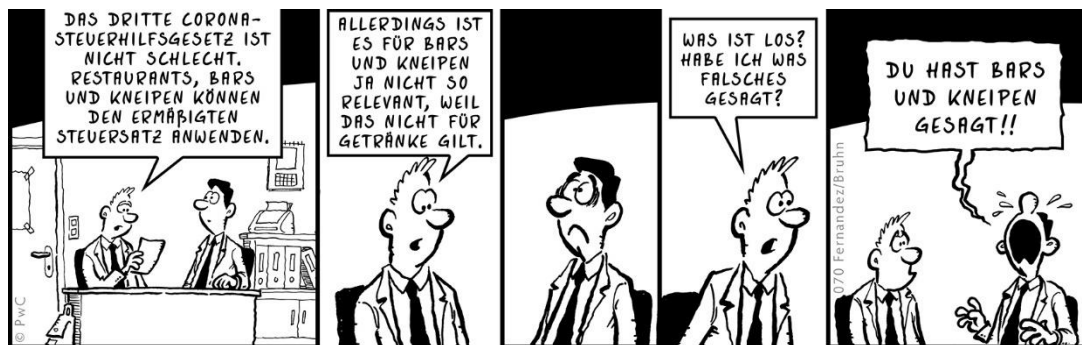
Drittes Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedet

Die Anwendung der Steuersatzbegünstigung für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen wurde bis zum Jahreswechsel 2022/2023 verlängert.

Damit wurde die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme der Abgabe von Getränken), die ursprünglich mit Ablauf des 30. Juni 2021 enden sollte, um weitere anderthalb Jahre ausgedehnt. Details können der [Ausgabe 5](#) unseres Newsletters *Umsatzsteuer-News* vom Mai 2020 entnommen werden; es sei zudem auf das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 2. Juli 2020 sowie (in Hinblick auf Gutscheine) auf das BMF-Schreiben vom 4. November 2020 hingewiesen (dazu vgl. [Ausgabe 4](#) sowie [Ausgabe 9](#) unseres Newsflashs *Umsatzsteuer aktuell* vom Juli bzw. November 2020).

Fundstellen:

Übersichtsseite zum „Dritten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise“ (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz vom 10. März 2021, BGBl. I 2021, S. 330) im [Webauftritt des BMF](#); BMF-Schreiben vom [2. Juli 2020](#) und vom [4. November 2020](#)



Aus der Rechtsprechung

EuGH-Vorlage zum Vorsteuerabzug einer geschäftsleitenden Holding

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens beabsichtigte, den Vorsteuerabzug von ihr bezogener Eingangsleistungen zu sichern, indem sie diese an zwei Tochtergesellschaften weiterreichte, ohne ausgangsseitig Umsatzsteuer zu schulden, die die Töchter ihrer vorsteuerschädlichen Umsätze wegen nicht abziehen könnten. Der Bundesfinanzhof (BFH) fragt den Europäischen Gerichtshof (EuGH), ob dieses Kalkül aufgehen kann.

Geschäftsgegenstand der Klägerin war der Ankauf, die Verwaltung und die Verwertung von eigenem Grundbesitz sowie die Projektierung, Sanierung und Erstellung von Bauvorhaben aller Art. Sie war als Kommanditistin an zwei KGs beteiligt (X-KG und Y-KG, eine umsatzsteuerliche Organschaft lag nicht vor), die Bauobjekte errichteten und die einzelnen Wohneinheiten steuerfrei veräußerten. Ergänzungsvereinbarungen zum Gesellschaftsvertrag sahen vor, dass die Klägerin zum einen in einem näher bestimmten Umfang unentgeltliche (im Wesentlichen gebäudebezogene) Dienstleistungen für die von der X-KG erworbenen beziehungsweise zu erwerbenden Gebäude zu erbringen hatte. Zum anderen hatte die Klägerin im Zusammenhang mit zwei Bauprojekten der X-KG entgeltliche Buchführungs- und Geschäftsführungs-

Fundstellen:

BFH [XI R 22/18](#), EuGH-Vorlage vom 23. September 2020, am EuGH geführt unter dem Az. C-98/21; EuGH [C-502/17](#) „C&D Foods Acquisition“, Urteil vom 8. November 2018

leistungen für diese Gesellschaft zu erbringen. In Hinblick auf die Y-KG bestanden ähnliche Vereinbarungen. Die Klägerin nahm den vollen Vorsteuerabzug auf ihre Eingangsleistungen vor.

Das Finanzamt war damit nicht einverstanden und wertete die unentgeltlichen Gesellschafterbeiträge als nicht steuerbare Tätigkeiten, da sie nicht der Erzielung von Einnahmen gedient hätten; damit direkt und unmittelbar zusammenhängende Vorsteuerbeträge seien nicht abziehbar. Das erstinstanzliche Finanzgericht gab der Klage der Klägerin statt: Da die Beteiligung der Klägerin an der X-KG und der Y-KG durch die Buchführungs- und Geschäftsführungsleistungen mit unmittelbaren oder mittelbaren Eingriffen in die Verwaltung dieser Gesellschaften gegen Entgelt einhergehe, sei die Erbringung von Sachleistungen als Gesellschafterbeitrag Teil der unternehmerischen Tätigkeit der aktiven Beteiligungsverwaltung.

Der BFH hegt aber Zweifel, ob die Aufwendungen zu ihren „Allgemeinkosten“ (den Kostenelementen ihrer besteuerten Ausgangsumsätze „Buchhaltung und Geschäftsführung für die Tochtergesellschaften“) gehörten. Stattdessen erscheint es ihm möglich, dass die Leistungen in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit steuerfreien Ausgangsumsätzen der Tochtergesellschaften standen. Diese Zweifel stützt er unter anderem auf das EuGH-Urteil „C&D Foods Acquisition“, aus dem sich ergibt, dass für den Vorsteuerabzug der ausschließliche Entstehungsgrund des fraglichen Umsatzes berücksichtigt werden kann.

Für den Fall, dass der EuGH den Vorsteuerabzug dem Grunde nach bejaht, stellt der BFH die Frage, ob es sich um eine rechtsmissbräuchliche Gestaltung handle. Die Besonderheit liegt darin, dass es sich hier nach Meinung des BFH um eine Konstellation handeln könnte, in der aus Gründen der Systematik der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen (zur Vermeidung einer Bevorzugung von Holding-Konstruktionen gegenüber einstufigen Unternehmen) typischerweise von einem Missbrauch auszugehen sei, auch wenn der Steuerpflichtige sich auf (angebliche) außersteuerrechtliche Gründe berufe. Der Sachverhalt sei mit früheren Vorschaltfällen in bestimmten Vermietungssachverhalten vergleichbar, denen man seinerzeit durch die Einführung des § 9 Abs. 2 UStG beigekommen war.

Hinweis

Hätten die beiden Töchter die betreffenden gebäudebezogenen Dienstleistungen direkt von den externen Dienstleistern bezogen oder hätte die Klägerin sie ihnen steuerpflichtig weiterbelastet, so hätte den Töchtern der Vorsteuerabzug ihrer vorsteuerschädlichen Ausgangsumsätze wegen nicht zugestanden. Die Gestaltung der Klägerin scheint darauf abzuzielen, ihren Töchtern die bezogenen Dienstleistungen aus unternehmerischen Gründen unentgeltlich weiterzureichen – ein Vorgang, der (hier) nicht der Umsatzsteuer unterliegt, weil § 3 Abs. 9a UStG solche unentgeltliche Wertabgaben nicht erfasst (Abschnitt 3.4 Abs. 1 Satz 3 UStAE). In einem solchen Fall kann beim leistenden Unternehmer der Vorsteuerabzug nach Maßgabe der Gesamttätigkeit vorzunehmen sein (vgl. z. B. Abschnitt 15.15 Abs. 1 Satz 2, Beispiel 1b UStAE). Gleichzeitig schuldet die Klägerin ausgangsseitig keine Umsatzsteuer, sodass die Töchter nur mit dem Nettobetrag belastet sind.

Das Gericht fragt, ob für den Vorsteuerabzug die Ausgangsleistungen der Holding oder die steuerfreien Leistungen der Töchter zugrunde zu legen seien. Hier wird es auf die Frage ankommen, ob der Umstand, dass – wie der BFH meint – die Kosten für die fraglichen Eingangsleistungen keinen Eingang in den Preis der von der Klägerin erbrachten Umsätze fanden und nicht zu den allgemeinen Kostenelementen ihrer eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit gehörten, der beschriebenen Gestaltung entgegensteht.

Auch andere Erwägungen könnten hier Bedeutung erlangen. Mit Bezug auf die unentgeltliche Abgabe der Dienstleistungen an die Töchter könnte sich die Frage stellen, auf wessen Verhältnisse es im Streitfall in Hinblick auf die „unternehmerischen Gründe“ ankommt – auf die der Klägerin und/oder die der Töchter. Kommt es auf die Verhältnisse bei der Klägerin an, könnte der Umstand bedeutsam sein, dass nur mittelbar verfolgte unternehmerische Zwecke für den Vorsteuerabzug irrelevant sind, wobei allerdings eine Abgrenzung der direkten von den indirekten unternehmerischen Zwecken im Einzelfall problematisch sein kann. Auch die bisherige Rechtsprechung des EuGH in Hinblick auf Leistungen, die auch Dritten zugutekommen (der BFH erwähnt in diesem Zusammenhang z. B. das Urteil „Vos Aannemingen“, siehe [Ausgabe 10](#) der *Umsatzsteuer-News* vom Oktober 2020), könnte eine Rolle spielen. Es ist zu hoffen, dass der EuGH sich zu der Frage, wann und aus welchen Gründen für den Vorsteuerabzug auf die Tätigkeit der Klägerin selbst oder aber die ihres Konzerns abzustellen ist, in einer Weise äußert, die für die Praxis fruchtbar gemacht werden kann.

Zur Vorsteueraufteilung gemischt genutzter Gebäude

Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigt, dass im Falle stark unterschiedlicher Gebäudeausstattungen für die Vorsteueraufteilung anstelle eines Flächenschlüssels ein Umsatzschlüssel infrage kommen kann. Es lägen aber nicht schon deswegen zwei Objekte vor, weil sie grundbuchrechtlich auf zwei verschiedenen Grundstücken errichtet wurden.

Fundstellen:

BFH XI R 7/20, Urteil vom 11. November 2020

Die Klägerin errichtete einen gemischt genutzten Gebäudekomplex – ein umsatzsteuerpflichtig vermietetes Stadtteilzentrum samt Supermarkt mit umsatzsteuerfrei vermieteter Seniorenwohnanlage. Zunächst wählte sie zur Vorsteueraufteilung einen Flächenschlüssel. Später stellte sich die Klägerin erstens auf den Standpunkt, dass es sich um zwei getrennte Gebäude handle, wonach die Herstellungskosten grundsätzlich getrennt zu ermitteln und nur der Restbetrag aufzuteilen sei. Zweitens sei wegen der stark unterschiedlichen Gebäudeausstattung ein Umsatzschlüssel anzuwenden. Das Finanzamt wies diese Auffassung zurück: Die Klägerin sei an ihre Wahl des Flächenschlüssels gebunden, außerdem komme der Umsatzschlüssel nur nachrangig zur Anwendung. Der BFH bestätigte die Klägerin in ihrer nachträglichen Wahl des Umsatzschlüssels, jedoch nicht in ihrer Auffassung, dass es sich um zwei verschiedene Gebäude gehandelt habe.

Grundsätzlich – so der BFH – seien die Eingangsleistungen in einem ersten Schritt den verschiedenen Ausgangsumsätzen, zu deren Ausführung sie bestimmt waren, möglichst direkt und unmittelbar zuzuordnen. Das betreffe insbesondere die Eingangsleistungen für die Nutzung, Erhaltung oder Unterhaltung des gemischt genutzten Gebäudes, weil diese Zuordnung in der Praxis üblicherweise leicht durchführbar sei. Was jedoch die Errichtungskosten angehe, so sei eine solche Zuordnung in der Praxis schwer durchführbar. So seien in einem zweiten Schritt die übrigen, nicht direkt und unmittelbar zugeordneten Vorsteuerbeträge aufzuteilen. Bei der Errichtung eines gemischt genutzten Gebäudes komme grundsätzlich eine Vorsteueraufteilung nach dem objektbezogenen Flächenschlüssel infrage. Anders könne es sich verhalten, wenn etwa erhebliche Unterschiede in der Ausstattung der verschiedenen Zwecken dienenden Räume bestünden: Dann könnten die Vorsteuerbeträge nach einem (objektbezogenen) Umsatzschlüssel aufzuteilen sein.

Im vorliegenden Fall hätten nicht zwei Gebäude, sondern ein einheitliches Gebäude vorgelegen. Der Komplex sei einheitlich geplant und ausgeführt worden und die Bauweise sei verflochten (eine gemeinsame Tiefgarage für den gewerblichen und den Wohnbereich). Auf die grundbuchrechtliche Zerlegung in zwei Grundstücke komme es nicht an. Mehrere Gebäude auf einem Grundstück könnten derart miteinander verbunden sein, dass sie Teile eines Gesamtbauwerks und Wirtschaftsguts sind.

Was den zunächst gewählten Flächenschlüssel anging, bestehe keine Bindung an diese Wahl, wenn der Schlüssel – wie hier – nicht sachgerecht sei. Auch der Inhalt der Umsatzsteuererklärungen der Streitjahre stand dem nicht entgegen. Dabei sei die Aufteilung eines Gebäudes auf die Nutzung für steuerfreie und steuerpflichtige Zwecke, soweit es um die Eingangsleistungen für die Errichtung gehe, prozentual und nicht räumlich-gegenständlich vorzunehmen. Dies verbiete die Betrachtung von konkreten Baukosten einzelner Teile des einheitlichen Gebäudes. Bei all dem müsse nicht der Steuerpflichtige beweisen, dass der Umsatzschlüssel präziser ist als ein Flächenschlüssel – vielmehr dürfe der Mitgliedsstaat nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs den Flächenschlüssel nur anwenden, wenn er präziser ist als ein Umsatzschlüssel. Der BFH habe das ergänzend dahin gehend ausgefüllt, dass dies nur dann gilt, wenn der Flächenschlüssel nicht nur präziser ist als der Gesamtumsatzschlüssel, sondern auch präziser als ein objektbezogener Umsatzschlüssel.

Zu steuerfreier Weiternutzung und Leerstand eines Gebäudes

Der Bundesfinanzhof (BFH) sieht den Leerstand eines Gebäudes ohne Absicht zur Weiternutzung nicht als „Änderung der Verhältnisse“ im Sinne des § 15a UStG an. Was er damit zu verstehen geben will und was seine Auffassung impliziert, ist allerdings unklar.

Fundstellen:

BFH V R 20/20 (vormals

V R 61/17), Urteil vom

27. Oktober 2020;

XI R 29/09, Urteil vom

19. Juli 2011;

EuGH C-374/19 „HF“ (am

EuGH geführt unter „Finanz-

amt Bad Neuenahr-Ahrwei-

ler“), Urteil vom 9. Juli 2020

Die Klägerin war Organträgerin einer GmbH, die ein Alten- und Pflegeheim umsatzsteuerfrei betrieb. Im Jahr 2003 errichtete diese GmbH in einem Anbau dieses Alten- und Pflegeheims eine Cafeteria, die für Besucher durch einen Außeneingang und für Heimbewohner durch den Speisesaal des Pflegeheims zugänglich war. Die Klägerin hatte ursprünglich erklärt, dass sie die Cafeteria ausschließlich für steuerpflichtige Umsätze nutzen werde. Das Finanzamt war damit im Wesentlichen einverstanden, jedoch erschien es ihm unwahrscheinlich, dass überhaupt keine Heimbewohner mit ihren Besuchern die Cafeteria aufsuchten und nutzten. Man einigte sich auf die Annahme, die Cafeteria werde zu zehn Prozent für steuerbefreite Umsätze genutzt, was zu einer Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a UStG für die Jahre ab 2003 führte. Später wurde der Betrieb in der Cafeteria mangels Rentabilität aufgegeben. Dies veranlasste das Finanzamt zu einer weitergehenden Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG für diese Jahre, da die Cafeteria überhaupt nicht mehr für Umsätze genutzt worden sei, die zum Vorsteuerabzug berechtigten.

Der Sachverhalt war in den Vorjahren dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Vorabentscheidung vorgelegt worden, der mit Urteil vom 9. Juli 2020 darüber entschieden hatte. In aller Kürze: Der EuGH hatte durch den Wegfall der steuerpflichtigen Umsätze eine Änderung der Verhältnisse angenommen, die zu einer Berichtigung des Vorsteuerabzugs führte. Dabei ging er davon aus, dass weiterhin eine Verwendung für steuerbefreite Umsätze erfolgte. Zwar bleibe das Recht auf Vorsteuerabzug grundsätzlich unter anderem selbst dann erhalten, wenn der Steuerpflichtige später die Leistungen, die zu dem Abzug geführt haben, aufgrund von Umständen, die von seinem Willen unabhängig sind, nicht im Rahmen besteuelter Umsätze verwendet. Diese Rechtsprechung betreffe aber nur Fälle, in denen es letztlich gar nicht zu Umsätzen gekommen ist.

Allerdings wies die Klägerin des Ausgangsverfahrens darauf hin, dass der EuGH von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen sei: Das Finanzamt habe eine Mitnutzung durch die Altenheimbewohner angenommen, die nach der Schließung der Cafeteria nicht mehr möglich gewesen sei. Auch dem BFH zufolge war es nicht klar, ob die Räume nunmehr im gleichen Umfang wie bisher ausschließlich durch die Heimbewohner für steuerfreie Zwecke benutzt wurden, oder ob die Cafeteria verschlossen war und eine nur punktuelle Verwendung für Veranstaltungen des Heims (ein Sommerfest und eine Weihnachtsfeier) mit einem Leerstand ohne Verwendungsabsicht im Übrigen vorlag. Dem erstinstanzlichen Finanzgericht wurde aufgetragen, in einem zweiten Rechtsgang weitere Feststellungen zu treffen.

Rechtlich führt der BFH in Hinblick auf einen möglichen Leerstand ohne Verwendungsabsicht aus, dass dieser keine Änderung der Verhältnisse bewirke. Denn im Umfang eines derartigen Leerstands liege keine Nutzung für steuerfreie Umsätze vor. Es käme dann nur eine anteilige Vorsteuerberichtigung im Umfang der Verwendung für die Veranstaltungen (unter Beachtung von § 15a Abs. 11 UStG i.V.m. §§ 44 f. UStDV für Bagatellfälle), nicht aber eine vollumfängliche Berichtigung für das gesamte Jahr in Betracht.

Hinweis

Die Finanzverwaltung sieht den „Leerstand eines Gebäudes verbunden mit dauerhafter Nichtnutzung“ als nichtwirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne an, was den Vorsteuerabzug ausschließt (Abschnitt 2.3 Abs. 1a Satz 4 UStAE). Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) verweist hierbei auf das Urteil des BFH in der Rechtssache XI R 29/09, in dem ein Gebäude bewusst und auf Dauer nicht zur Ausführung von Umsätzen verwendet worden war. Ein Leerstand sei – so damals der BFH – grundsätzlich keine tatsächliche Verwendung, eine Zuordnung zum Unternehmen sei im Umfang der nichtwirtschaftlichen Nutzung nicht statthaft. Nun liegt im vorliegenden Fall aber keine anfängliche nichtwirtschaftliche Verwendung im engeren Sinne vor, sondern eine später eingetretene derartige Verwendung, weil die Cafeteria zunächst in vollem Umfang unternehmerisch genutzt worden war. Die Finanzverwaltung sieht zumindest für den Fall der Erhöhung der Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Grundstücks für nichtwirtschaftliche Zwecke im engeren Sinne eine Wertabgabenbesteuerung nach § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG vor (Abschnitt 3.4 Abs. 5a Satz 4 UStAE). Damit soll sich offenbar keine Änderung der für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse im Sinne des § 15a Abs. 1 UStG und somit keine entsprechende Berichtigung des Vorsteuerabzugs verbinden. Diese Auffassung wird in der Literatur kritisiert, weil eine Verwendung für nichtwirtschaftliche Zwecke im engeren Sinne gerade keine unternehmensfremde (private) Nutzung nach § 3 Abs. 9a UStG ist. Nun teilt der BFH im Urteil mit, dass ein Leerstand keine Veränderung der Verhältnisse mit sich bringe. Wie der BFH zu dieser Auffassung gelangt und was daraus folgt, ob er auch eine spätere Nutzungspause als nichtwirtschaftliche Verwendung im engeren Sinne ansieht und ob er mit seiner Äußerung die Verwaltungsauffassung bestätigen möchte, ist unklar. Die Grundsätze des Urteils sollten bis zu einer Bestätigung oder wenigstens einer näheren Erläuterung durch den BFH daher mit großer Zurückhaltung gehandhabt werden.

Aus der Finanzverwaltung

Legen von Hauswasseranschlüssen als „Lieferung von Wasser“

Fundstellen:

BMF-Schreiben vom 4. Februar 2021 und vom 7. April 2009 (BStBl. I 2009, S. 531); BFH XI R 17/17, Urteil vom 7. Februar 2018; EuGH C-442/05 „Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien“, Urteil vom 3. April 2008

Ein Jahr nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) „Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien“ veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein Schreiben zur Frage, unter welchen Umständen das Legen eines Hauswasseranschlusses als steuerermäßigte „Lieferung von Wasser“ anzusehen ist. Knapp zwölf Jahre später wurde dieses Schreiben jetzt geändert.

Mit dem neuen Schreiben gibt das BMF mit Bezug auf das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) in der Rechtssache XI R 17/17 das Erfordernis einer Personenidentität des wasserversorgenden Unternehmers mit demjenigen Unternehmer auf, der den Anschluss legt. Außerdem wurde das Schreiben um die genaue Definition des „Legens eines Hauswasseranschlusses“ ergänzt.

Die Regelungen dieses Schreibens sind laut BMF in allen offenen Fällen anzuwenden. Für vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen werde es – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers – nicht beanstandet, wenn sich der leistende Unternehmer auf die entgegenstehenden Regelungen des BMF-Schreibens vom 7. April 2009 beruft.

Aus dem Ausland

Malaysia: Erhebung der Touristensteuer von elektronischen Plattformen

Es ist vorgesehen, dass die malaysische Touristensteuer künftig auch von elektronischen Buchungsplattformen erhoben wird. Als Startdatum ist der 1. Juli 2021 vorgesehen, eine Registrierung soll aber schon bis zum 31. März zu erfolgen haben.

Bislang wird die Touristensteuer von derzeit zehn malaysischen Ringgit (ca. 2,50 Euro) pro Person und Nacht von Unternehmern (wie etwa Hotels) eingehoben, die Unterkünfte an Nicht-Malaysier oder nicht dauerhaft in Malaysia wohnhafte Personen bereitstellen. Da es diesen Unternehmern mitunter Schwierigkeiten bereitet, die Abgabe von Touristen einzuheben, die ihre Unterkünfte online gebucht haben, sollen einer Gesetzesinitiative zufolge nun die Plattformen in die Pflicht genommen werden, um hier Gleichbehandlung zu gewährleisten. Dies kann für Plattformen, die Unterkünfte in Malaysia anbieten, eine Abgaben- und Registrierungspflicht mit sich bringen. Dabei ist eine betragsliche Registrierungsschwelle nicht vorgesehen. Eine Registrierung wird voraussichtlich bis zum 31. März 2021 zu erfolgen haben – andernfalls soll ggf. eine Registrierung solcher Plattformen von Amts wegen erfolgen.

Singapur: Geplante Steuersatzerhöhung und Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Goods and Services Tax

Um die gestiegenen Kosten für das Gesundheitswesen bewältigen zu können, soll die Goods and Services Tax (GST) in den nächsten Jahren von sieben auf neun Prozent angehoben werden. 2023 soll der Anwendungsbereich der GST auf bestimmte Einfuhren und Dienstleistungen mit Auslandsbezug ausgeweitet werden.

Eine Erhöhung war bereits im Jahr 2018 für einen Zeitpunkt in den Jahren 2021 bis 2025 in Aussicht gestellt worden. Nun soll die Erhöhung zwar nicht mehr im Jahr 2021 (und in Hinblick auf die nötige Vorbereitungszeit für eine Steuersatzerhöhung vermutlich auch noch nicht im Jahr 2022) erfolgen – abhängig von den wirtschaftlichen Aussichten könnte die Steuersatzerhöhung aber in den Jahren 2023 oder 2024 umgesetzt werden.

Zum 1. Januar 2023 ist die Besteuerung der Einfuhr geringwertiger Gegenstände von einem Wert von bis zu 400 Dollar vorgesehen, die auf dem Luftweg oder Postweg ins Inland gelangen. Hinzu kommt die Besteuerung importierter nichtdigitaler Dienstleistungen und Online-Verkäufe ausländischer Verkäufer oder Plattformen, wenn die Waren in Singapur eingeführt werden. Hinzu soll bereits vom 1. Januar 2022 an eine Anwendung des Nullsatzes auf Medienleistungen (offenbar insbesondere auf Reklame) kommen, wenn der vertragliche Abnehmer dem Ausland zuzurechnen ist und der direkte Empfänger der Dienstleistung ebenfalls ein Ausländer oder in Singapur für die GST registriert ist.

Ukraine: Gesetzesvorhaben zur Registrierungs- pflicht für ausländische Unternehmer, die elektro- nische Dienstleistungen erbringen

Ab einem Umsatz von einer Million ukrainischer Hrywnja (ca. 30.000 Euro) im Jahr 2021 müssen sich ausländische Unternehmer, die elektronische Dienstleistungen an Verbraucher in der Ukraine erbringen, voraussichtlich zum 31. März 2022 registrieren und Steuer zu einem Satz von derzeit 20 Prozent abführen.

Die elektronischen Dienstleistungen, die bislang im Gesetzentwurf vorgesehen sind, umfassen unter anderem die Bereitstellung von Texten, Bildern, E-Books und Magazinen, audiovisuellen Werken, Videos und Spielen, den Zugang zu Informationen und zu wirtschaftlichen und anderen Ressourcen, die Bereitstellung von Cloud-Technologie zum Speichern von Daten, die Bereitstellung von Software samt Updates sowie von Werbeleistungen im Internet.

Maryland, USA: Ausweitung der Sales Tax auf digitale Produkte und Codes

Gegen das Veto des Governors wurde der Anwendungsbereich der Sales Tax auf digitale Produkte und Codes ausgedehnt – Stichtag war bereits der 14. März 2021.

Die Definition eines *retail sale* umfasst nun auch digitale Produkte, auf die dem Endnutzer ein permanentes, temporäres oder durch regelmäßige Zahlungen bedingtes Nutzungsrecht eingeräumt wird. Dasselbe gilt für den Verkauf digitaler Codes, mit denen einem Endnutzer der Zugang (auch im Wege des Streaming) zu einem digitalen Produkt eingeräumt wird. Das Gesetz sieht eine genauere Definition des Begriffs „digitales Produkt“ vor. Dabei soll der *retail sale* eines digitalen Produkts oder Codes dort steuerbar sein, wo der Kunde seine *customer tax address* hat; die Regeln weichen offenbar von den Regeln ab, die andere Bundesstaaten anwenden.

Service

Ihre Ansprechpartner

Berlin

Götz Neuhahn
Tel.: +49 30 2636-5445
goetz.neuhahn@pwc.com

Nicole Stumm
Tel.: +49 30 2636-3733
nicole.stumm@pwc.com

Frankfurt am Main / Mannheim

Frank Gehring
Tel.: +49 69 9585-2771
frank.gehring@pwc.com

Gerald Hammerschmidt
Tel.: +49 69 9585-5290
gerald.hammerschmidt@pwc.com

Robert Clemens Prätzler
Tel.: +49 69 9585-6712
robert.clemens.pratzler@pwc.com

Hamburg / Hannover

Markus Hüllmann
Tel.: +49 40 6378-8858
markus.huellmann@pwc.com

München / Stuttgart / Nürnberg

Jens Müller-Lee
Tel.: +49 711 25034-1101
jens.mueller-lee@pwc.com

Sandra Zölch
Tel.: +49 89 5790-6840
sandra.zoelch@pwc.com

Düsseldorf / Köln / Essen

Alexandra Hartenfels
Tel.: +49 211 981-2598
alexandra.hartenfels@pwc.com

Sounia Kombert
Tel.: +49 221 2084-384
sounia.kombert@pwc.com

David Kosiak
Tel.: +49 221 2084-270
david.kosiak@pwc.com

ITX ERP and Data Analytics

Roberta Grottini
Tel.: +49 30 2636-5399
roberta.grottini@pwc.com

ITX Financial Services

Imke Murchner
Tel.: +49 89 5790-6779
imke.murchner@pwc.com

ITX Deals

Christian Schubert
Tel.: +49 89 5790-6726
christian.schubert@pwc.com

ITX Business Recovery Services

Maria Milanovic
Tel.: +49 89 5790-5979
maria.milanovic@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer-News* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an: SUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Umsatzsteuer-News* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an: UNSUBSCRIBE_Indirect_Tax_Information@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© März 2021 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de